

Der Landrat

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

Bergische Erddeponiebetriebe GmbH  
Herrn Andreas Möller  
-Geschäftsführung-  
Braunswerth 1-3  
51766 Engelskirchen

Dienststelle: Amt 66 – Amt für Umweltschutz  
Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Bearbeiter/in: Herr Key  
Telefon: 02202 13 2721  
Telefax: 02202 13 2495  
E-Mail: umwelt@rbk-online.de

Zeichen: 66-60-33-00006-2013  
Datum: 11.04.2017

**Erddeponie Kürten-Herrscherthal**  
**3. Änderung (Änderung der Verfüllabschnitte) zur Plangenehmigung vom 26.11.2014**  
**gem. § 35 Abs. 3 KrWG**

**Ihr Änderungsantrag vom 20.12.2016, hier eingegangen am 27.01.2017**

Sehr geehrter Herr Möller,

aufgrund Ihres Antrages vom 27.01.2017 wird mit sofortiger Wirkung  
(Datum der Bekanntgabe)

I. die Ziffer I.1 der Plangenehmigung vom 26.11.2014 wie folgt ergänzt:

- *Übersichtslageplan, Maßstab 1:5000, vom 20.12.2016  
(Anlage 1 Ihres Änderungsantrages vom 20.12.2016/27.01.2017)*
- *Lageplan, Maßstab 1:500, vom 20.12.2016  
(Anlage 3 Ihres Änderungsantrages vom 20.12.2016/27.01.2017)*
- *Ergänzende Angaben zur Ausführung, E-Mail vom 08.03.2017/Herr Tillmann/AVEA  
zur E-Mail der Unteren Umweltschutzbehörde vom 02.03.2017/Herr Key*
- *Ergänzende Angaben zur Ausführung, E-Mail vom 13.03.2017/Herr Tillmann/AVEA*

II. die Auflage II.6 Nr. 8 wie folgt gefasst:

*Der nach DepV, Anhang 5, Nr. 4 Ziffer 7 erforderliche Standsicherheitsnachweis ist für den jeweils ungünstigsten Zustand der Bauabschnitte 1, 2/2.1 und 3 zu führen.  
Die Standsicherheitsnachweise sind für die einzelnen Bauabschnitte jeweils vor Inbetriebnahme des jeweiligen Abschnitts der Unteren Umweltschutzbehörde vorzulegen.*

III. die Auflage II.6 Nr. 9 wie folgt gefasst:

*Die Arbeiten in den Bauabschnitten 2 und 2.1 des Ablagerungsbereiches, beginnend mit dem Abschieben des Oberbodens, dürfen erst aufgenommen werden, wenn im Bauabschnitt 1 mit dem Auftrag der Rekultivierungsschicht begonnen wird.*

*Die Arbeiten im Bauabschnitt 3 des Ablagerungsbereiches, beginnend mit dem Abschieben des Oberbodens, dürfen erst aufgenommen werden, wenn im Bauabschnitt 2.1 mit dem Auftrag der Rekultivierungsschicht begonnen wird, sowie im Bauabschnitt 1 die Rekultivierungsschicht fertiggestellt und die Zwischenbegrünung eingesetzt ist.*

**IV.** folgende Auflage II.6 Nr. 17 hinzugefügt:

*Die Reihenfolge der Arbeiten in den Bauabschnitten des Ablagerungsbereiches wird wie folgt festgelegt:*

- *In der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines Jahres dürfen grundsätzlich nur in den Bauabschnitten 1 und 2 (Flächen außerhalb des 200m-Schutzradius um den im Jahr 2016 festgestellten Rotmilanhorst) Arbeiten im Rahmen des Deponiebetriebes ausgeführt werden.*
- *In der Zeit vom 01.09. eines Jahres bis 28./29. Februar des Folgejahres dürfen grundsätzlich alle Flächen der Bauabschnitte 1 (Endverfüllung), 2, 2.1 / 3 verfüllt werden, wobei die Flächen innerhalb des 200m-Schutzradius Priorität haben.*
- *Falls durch einen Greifvogelspezialisten im Benehmen mit dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt – Artenschutz – des Rheinisch-Bergischen Kreises im Mai eines Jahres die Nichtbelegung der Greifvogelhorste festgestellt wird, sind auch Arbeiten innerhalb des 200m-Schutzradius ab einvernehmlich dokumentierter Feststellung der Nichtbelegung bis 31.08. eines Jahres zulässig. In diesem Fall sollen Arbeiten vorrangig innerhalb des 200m-Schutzradius ausgeführt werden. Bei dem zu beauftragenden Greifvogelspezialisten muss es sich um einen erfahrenen Ornithologen handeln, der bereits wissenschaftlich erfolgreich im Feld gearbeitet hat und über praktische Erfahrungen bei der Beurteilung der hier betroffenen Greifvögel verfügt.*

**V. Hinweis**

Im Übrigen bleibt die Plangenehmigung vom 26.11.2014 in der derzeit geltenden Fassung unberührt.

**VI. Begründung**

Mit Datum vom 26.11.2014 wurde die Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 Ziffer 1 KrWG zur Errichtung und zum Betrieb der Erddeponie Kürten-Herrscherthal erteilt. Unter dem 05.03.2015 und 19.03.2015 wurde die Genehmigung bislang zweimal geändert.

Im Plangenehmigungsverfahren wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde in die Plangenehmigung vorsorglich eine Auflage aufgenommen, um jegliche Störung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Greifvögeln auszuschließen. Diese Auflage wurde im 1. Änderungsbescheid modifiziert, um einerseits den gebotenen Schutz der Greifvögel i.S. des BNatSchG sicherzustellen, andererseits aber den Deponiebetreiber nur soweit in seinen Handlungen einzuschränken, wie es zur Erreichung des Schutzzwecks unter den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist. Mit dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises als für den Artenschutz zuständige Dienststelle wurde im Verfahren das Benehmen hergestellt.

Im Jahr 2014 wurde in der Nähe der Deponie der Horst eines Mäusebussards vorgefunden. Im Mai 2016 wurde in noch geringerer Entfernung zur Deponie die Brut eines Rotmilan-Paares festgestellt. Im Juni 2016 fand daraufhin eine Besprechung unter Beteiligung des Deponiebetreibers und Vertretern des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes (Artenschutz), der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Umweltschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises statt. In dieser Besprechung (s. Niederschrift, auch als Anlage 4 im Änderungsantrag vom 20.12.2016/27.01.2017 enthalten) wurde unter den Beteiligten ein Vorgehen abgestimmt, mit dem wiederum der gebotene Schutz der Greifvögel sichergestellt

und andererseits der Deponiebetreiber nur im erforderlichen Maß in seinen Handlungen eingeschränkt wird (s.o.). Das abgestimmte Vorgehen findet seinen Niederschlag im Änderungsantrag vom 20.12.2016, hier eingegangen am 27.01.2017.

Der Änderungsantrag vom 20.12.2016/27.01.2017 wurde dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt – Artenschutz – zur Stellungnahme hinsichtlich der Belange des Artenschutzes und der Unteren Landschaftsbehörde zur Stellungnahme hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange übersandt. Unter Beachtung der Vorgaben dieses Änderungsbescheides (Ziffern I. bis IV.) bestehen keine Bedenken gegen die beantragte Modifizierung des Deponiebetriebes. Die beantragte Änderung betrifft lediglich die Reihenfolge der Arbeiten im Rahmen des Deponiebetriebes innerhalb der genehmigten Deponiefläche ohne Erweiterung der Deponiefläche oder Erhöhung des Deponievolumens.

Belange weiterer Träger öffentlicher Belange oder private Rechte Dritter sind von den Regelungen dieses Änderungsbescheides nicht betroffen.

Rechtsgrundlage für diese Änderung nach Erteilung der Plangenehmigung ist § 36 Abs. 4 KrWG.

Nach § 1 Abs. 3 ZustVU ist meine Untere Umweltschutzbehörde für den Vollzug sachlich zuständig.

Nach § 2 Abs. 1 ZustVU i.V. mit Anhang 1 zur ZustVU ist die obere Umweltschutzbehörde dann zuständig, wenn es sich um eine Deponie der Klassen II, III oder IV gemäß der DepV handelt. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um eine Deponie der Klasse DK 0.

Die mit diesem Änderungsbescheid geregelte Modifizierung des Deponiebetriebes stellt keine wesentliche Änderung der Deponie oder deren Betriebes dar. Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung i.S. des § 76 Abs.2 VwVfG liegt vor, wenn das Plangefüge in seinen Grundzügen (insbesondere die Ausgewogenheit der Planung) und die mit der Planung verfolgte Zielsetzung nicht berührt wird, sodass die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unangetastet bleiben. Dies ist stets der Fall, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben und wenn zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange auszuschließen sind. Dies trifft im vorliegenden Fall zu.

Demnach stellt die Änderung kein Vorhaben dar, dass in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt.

## **VII. Gebührenentscheidung**

Für diesen Bescheid ist aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) in Verbindung mit Tarifstelle 28.2.1.17 des Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 in der zurzeit gültigen Fassung eine Gebühr von **500,00 €** zu zahlen.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieser Gebührenentscheidung fällig. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das Konto der Kreiskasse bei der Kreissparkasse Köln, IBAN **DE93 3705 0299 0311 0012 06**, BIC **COKSDE33** unter Angabe des Kassenzzeichens **6603-0082467** zu überweisen.

Begründung zur Gebührenentscheidung:

Nach Tarifstelle 28.2.1.17 des Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist für die Entscheidung über nachträgliche Auflagen zur Planfeststellung oder Genehmigung eine Gebühr von mindestens 500,00 € und höchstens 5000,00 € zu erheben.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Entscheidung und des tatsächlich entstandenen Verwaltungsaufwandes wird die Gebühr auf 500,00 € festgesetzt.

### **VIII. Information über den Rechtsbehelf**


Gegen die getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Bezüglich der Gebührenentscheidung hat die Klage gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung und entbindet Sie nicht von der fristgerechten Zahlungsverpflichtung. Sie haben gem. § 80 Abs. 4 VwGO die Möglichkeit, bei mir die Aussetzung der sofortigen Vollziehung zu beantragen. Erst wenn dieser Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird oder über den Antrag ohne Mitteilung eines sachlichen Grundes in angemessener Frist nicht entschieden wird oder bereits die Vollstreckung droht, haben Sie die Möglichkeit nach § 80 Abs. 5 und 6 VwGO, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung auch beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen.

### **IX. Rechtsnormen**

- KrWG: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der z. Z. gültigen Fassung
- DepV: Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) vom 22.04.2009 in der z. Z. gültigen Fassung
- LABfG: Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 24.11.1998 (GV NW S. 666) in der z. Z. gültigen Fassung
- UVPg: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Z. gültigen Fassung
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der z. Z. gültigen Fassung
- VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der z. Z. gültigen Fassung
- ZustVU: Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007; Artikel 15 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltschutzes (GV NRW S. 662) in der z. Z. gültigen Fassung
- VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Z. gültigen Fassung
- GebG NW: Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.11.1971 (GV NW 1971, S. 354/SGV NW 2011) in der z. Z. gültigen Fassung

Im Auftrag  
  
Key

Empfangsbestätigung

Der Empfang der 3. Änderung zur Plangenehmigung vom 26.11.2014 (vorstehender Bescheid vom 11.04.2017, Az. 66-60-33-00006-2013) wird hiermit bestätigt:

---

Ort, Datum

---

rechtsverbindliche Unterschrift

Rechtsmittelverzicht (freiwillig)

Hiermit erkläre ich, dass ich auf die Einlegung eines Rechtsmittels gegen den vorstehenden Änderungsbescheid (3. Änderung zur Plangenehmigung vom 26.11.2014, Bescheid vom 11.04.2017, Az. 66-60-33-00006-2013) verzichte. Mit rechtsgültiger Abgabe dieser Erklärung wird der Bescheid unmittelbar bestandskräftig.

---

Ort, Datum

---

rechtsverbindliche Unterschrift

**m. d. Bitte um umgehende Rücksendung an Fax Nr. 02202 13 10 2495**